

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/7e9e8621-0618-3aa0-bde8-87c463740411>

Bibliografie

Titel	Strafprozessordnung (StPO)
Amtliche Abkürzung	StPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	312-2

§ 240 StPO - Fragerecht

(1) Der Vorsitzende hat den beisitzenden Richtern auf Verlangen zu gestatten, Fragen an den Angeklagten, die Zeugen und die Sachverständigen zu stellen.

(2) Dasselbe hat der Vorsitzende der Staatsanwaltschaft, dem Angeklagten und dem Verteidiger sowie den Schöffen zu gestatten. ¹
Die unmittelbare Befragung eines Angeklagten durch einen Mitangeklagten ist unzulässig. ²

